



# Kundmachung § 40a AWG 2002

## Informationen bei sonstigen Behandlungsanlagen

Behörde/Bundesland:	<b>Landeshauptmann für Steiermark als Abfallbehörde</b>
PLZ und Bezirk:	8054 Seiersberg-Pirka
Projektwerber:	Eibinger Erdbau GmbH
Standort:	Grundstück Nr. 866/1, KG Pirka-Eggenberg
Projektname	Zwischenlager für Bodenaushub und Baurestmassen samt Aufbereitung
Kurze Beschreibung des Projekts	Die Konsenswerberin plant am Standort Seiersberg – Pirka die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers zur mechanischen Behandlung (Siebung, Brechung) und Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen. Zur Behandlung der Abfälle kommen ausschließlich genehmigte mobile Anlagen nach § 52 AWG 2002 zum Einsatz. Für die Aufbereitung von Baurestmassen sind ca. 49.000 to/a und für die Aufbereitung von Bodenaushubmaterial 40.000 to/a vorgesehen. Zur Zwischenlagerung von Baurestmassen sind ebenfalls ca. 49.000 to/a, für die Zwischenlagerung von Bodenaushub ca. 45.000 to/a geplant. Die maximale Lagerkapazität zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zwischenlagerung sollen max. 45.000 to (Jahrestonnage Anlagekapazität) sein.
Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt	Die Einsichtnahme ist im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung (0316-877-3831) möglich.
Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:	5.4.2024

Link auf die  
Internetseite der  
Behörde:

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11682935/74836203/>

Angaben zum  
Rechtsschutz

Bitte beachten Sie, dass die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels durch Umweltorganisationen ab der Kundmachung der auf der Internetseite der Behörde berechnet wird; hingegen dient die Kundmachung auf der Internetseite [edm.gv.at](http://edm.gv.at) zur Information.

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite der oben genannten Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der oben angeführten Behörde einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Marlene Painsi  
(elektronisch gefertigt)